Gemeinde Kißlegg
Bebauungsplan "Löhle"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 04.02.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Kißlegg beabsichtigt für den Bereich "Löhle" einen Bebauungsplan aufzustellen. Anlass sind anstehende infrastrukturelle Neubaumaßnahmen sowie die erforderliche abschließende Gestaltung des Planungsrechts in diesem Bereich.

1.2 Um dabei mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde entschieden im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,91 ha umfasst u.a. die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 80/3, 603/5 der Gemarkung Kißlegg. Südlich des Plangebiets auf der anderen Seite einer kleinen Straße befindet sich das Reitsportzentrum "Löhle". Westlich, nördlich und östlich sind landwirtschaftlich genutzte Grünflächen zu finden.

2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Bestandsgebäude, sowie kleinere Koppel- und Paddock-Anlagen sowie Grünflächen bzw. Gärten. In Ost-West-Richtung kreuzt der "Löhlebach" den Geltungsbereich, während der "Löhleweg" das Gebiet in Nord-Süd-Richtung durchläuft und den Hauptort der Gemeinde Kißlegg mit Zaisenhofen verbindet.

2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächstgelegene gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Ufer der Wolfegger Ach" (Biotop-Nr. 1-8225-436-5514) liegt 166 m westlich des Plangebietes. Aufgrund der Distanz zum voraussichtlichen Geltungsbereich sowie dem Umfang und Inhalten des Vorhabens können unmittelbare und funktionelle Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von zehn Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Beobachtungen gemeldet. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

3.2 Laut Verbreitungsdaten der LUBW sind Wochenstuben des Braunen Langohrs aus den Kirchen St. Ursula in Immenried, St. Johann Baptist in Engerazhofen, St. Nikolaus in Heggelbach, St. Kilian in Karsee sowie St. Laurentius in Wangen-Leupolz zwischen 6 und 10 km vom Geltungsbereich entfernt bekannt. Bis auf bei den beiden letztgenannten Kirchen liegen dort außerdem (Quartier-)Nachweise des Großen Mausohrs vor. Ein weiteres Vorkommen der Art ist zudem ca. 1 km nordwestlich des Geltungsbereichs in der Kirche St. Gallus und Ulrich in Kißlegg genannt. In der Kirche in Heggelbach ist außerdem eine Wochenstube der Großen Bartfledermaus gelistet. Weitere Quartiere und Wochenstuben dieser Art sind laut Datenbank zusätzlich in der Lourdeskapelle, ca. 3,5 km nordwestlich des Plangebiets sowie aus Diepoldshofen-Hünlishofen in ca. 8 km Entfernung bekannt. Ein Quartiernachweis der Breitflügelfledermaus ist für die Kirche St. Laurentius in Wangen-Leupolz ca. 6 km südwestlich des Geltungsbereichs gelistet. In ca. 4 bzw. 3 km Entfernung werden des Weiteren ein Wochenstubennachweis der Wasserfledermaus aus dem Finkenmoos bei Kißlegg und eine Wochenstube der Zweifarbfledermaus aus Waltershofen genannt. Ferner besteht in ca. 7 km Entfernung aus Wangen-Baumann ein Nachweis der Bechsteinfledermaus. Auf eine Auflistung von in der Datenbank genannten Nachweisen und Quartieren der häufigen und siedlungsangepassten Zwergfledermaus wird an dieser Stelle verzichtet. Quartiere der Art in den Gebäuden der nahegelegenen Siedlungen sind anzunehmen. Ein besonderer Bezug der genannten Nachweise zum Plangebiet ist nicht erkennbar.

4. Untersuchungsumfang

Am 21.01.2025 wurde das Plangebiet begangen und hinsichtlich seiner Eignung für geschützte Arten untersucht. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Eingriffe in den Gebäudebestand geplant sind, konnten die Gebäude nicht im Detail bezüglich ihrer Eignung als Lebensstätte geschützter Arten überprüft werden und es erfolgte nur eine grobe Einschätzung. Gleiches gilt für die meisten Bäume innerhalb des Plangebiets, welche sich größtenteils auf Privatgrundstücken oder innerhalb der Paddock- und Koppelanlagen befanden. Lediglich ein Obstbaum südlich im Geltungsbereich zwischen Gebäude und Straße war erreichbar und wurde im Zuge der Begehung genauer auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Baumhöhlen: Der kontrollierbare Obstbaum wies einige kleine, wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen sowie etwas Totholz im Kronenbereich auf. Keiner der Höhlenansätze ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs nördlich des "Löhlebachs" sind größtenteils jung und von eher strauchartigem Wuchs, so dass keine Eignung für Höhlenbrüter oder baumhöhlenbewohnende Fledermäuse vorliegt. Sobald bekannt ist, welche Bäume konkret von Eingriffen betroffen sind, sind diese im Vorfeld bezüglich ihrer Eignung für geschützte Arten genauer zu überprüfen.

5.2 Zweigbrüter/Potential:

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets stellen potenzielle Lebensstätten für zweigbrütende Vogelarten dar. Nester konnten, soweit beurteilbar, im Geltungsbereich nicht festgestellt werden. Außerhalb hingegen, im Kronenbereich eines hohen Baumes am Ufer des "Löhlebachs", befand sich ein größeres Nest (vmtl. Ringeltaube). Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, die als Fledermaustagesquartier bzw. Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Tagesquartieren von Fledermäusen (Rindenspalten) sowie potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

5.3 Gebäudebrüter/ Potential:

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich weist anhand der ersten Einschätzung von außen eine Eignung für verschiedene gebäudebrütende Vogelarten auf. Sobald konkrete Eingriffe an Gebäuden geplant sind, müssen diese deshalb im Vorfeld noch detailliert hinsichtlich einer Nutzung durch geschützte Vogelarten überprüft werden.

5.4 Gebäudebewohnende Fledermäuse/ Potential:

Die Gebäude im Geltungsbereich weisen auf Grund der ersten Einschätzung von außen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. So sind etwa Spalten an Dachkanten erkennbar, welche Fledermäusen potenziell Zugang in das Unterdach bzw. in das Gebäude gewähren. Sobald konkrete Eingriffe an Gebäuden geplant sind, müssen diese deshalb im Vorfeld noch detailliert hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

5.5 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse

Eine Bedeutung der Gehölze im Geltungsbereich, insbesondere entlang des "Löhlebachs" für die Fledermausfauna im Transferflug zu potenziellen

Jagdhabitaten in der Umgebung ist wahrscheinlich. Auch eine Jagdaktivität im Bereich der Gehölze und der Hofgebäude ist möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch potenzielle Eingriffe in diese Bereiche ist jedoch aktuell nicht abzusehen. Das Gebiet weist bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Bebauung (z.B. Lichtemission) sowie durch die kreuzenden bzw. angrenzenden Straßen (Zerschneidung) auf. Der noch unbebaute Bereich nördlich des "Löhlebachs" stellt auf Grund der Habitatausstattung (Intensivgrünland) außerdem kein hochwertiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Durch die geringe Flächengröße wäre ohnehin kein Verlust eines essenziellen Jagdhabitats abzusehen. Um Fledermäusen weiterhin eine ungestörte Nutzung der bachbegleitenden Gehölze zu ermöglichen sind Maßnahmen empfehlenswert.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist anhand der aktuellen Planung nicht erkennbar. Um weiterhin eine ungestörte Nutzung der bachbegleitenden Gehölze durch Fledermäuse sicherzustellen, sind Maßnahmen empfehlenswert.

5.6 Relevante Strukturen Reptilien:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen erkennbar, welche potenziell als Lebensraum für geschützte Reptilienarten geeignet sind. Ein dauerhaftes Vorkommen solcher Arten im Plangebiet ist somit nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist ausgeschlossen.

5.7 Relevante Strukturen Amphibien:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen erkennbar, welche potenziell als Lebensraum für geschützte Amphibienarten geeignet sind. Ein dauerhaftes Vorkommen solcher Arten im Plangebiet ist somit nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist ausgeschlossen.

5.8 Relevante Strukturen Insekten:

Bei der unbebauten Fläche nördlich des "Löhlebachs" handelt es sich um Intensivgrünland. Eine Eignung für geschützte Falterarten oder Heuschrecken liegt deshalb nicht vor. Da keine Eingriffe in den "Löhlebach" selbst geplant sind und laut Bebauungsplan ein Gewässerrandstreifen eingeplant ist, ist auch keine Betroffenheit von potenziell vorkommenden streng geschützten Libellenarten abzusehen.

Im Plangebiet besteht durch die Bestandsbebauung wahrscheinlich bereits eine Vorbelastung durch Lichtemission. Um eine weitere Beeinträchtigung von Insekten durch potenzielle neue Lichtquellen zu vermeiden, sind Maßnahmen empfehlenswert.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist anhand der aktuellen Planung nicht erkennbar. Um eine weitere Beeinträchtigung von Insekten durch Licht zu vermeiden sind Maßnahmen zu empfehlen.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Sind konkret Eingriffe an Gebäuden oder Bäumen geplant, so sind diese im Vorfeld genauer hinsichtlich einer Nutzung durch geschützte Arten zu untersuchen. Nach Abschluss dieser Untersuchungen ist dann die Konzeption von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen möglich.

6.3 Sollte eine Außenbeleuchtung geplant sein, so ist diese zum Schutz von Fledermäusen auf ein Minimum zu reduzieren und soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder).

6.4 Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Sind konkret Eingriffe an Gebäuden oder Bäumen geplant, so sind diese im Vorfeld genauer hinsichtlich einer Nutzung durch geschützte Arten zu untersuchen. Nach Abschluss dieser Untersuchungen ist dann die Konzeption von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen möglich.

i.A. Marion Tonn (M.Sc. Biologie)

Luftbild

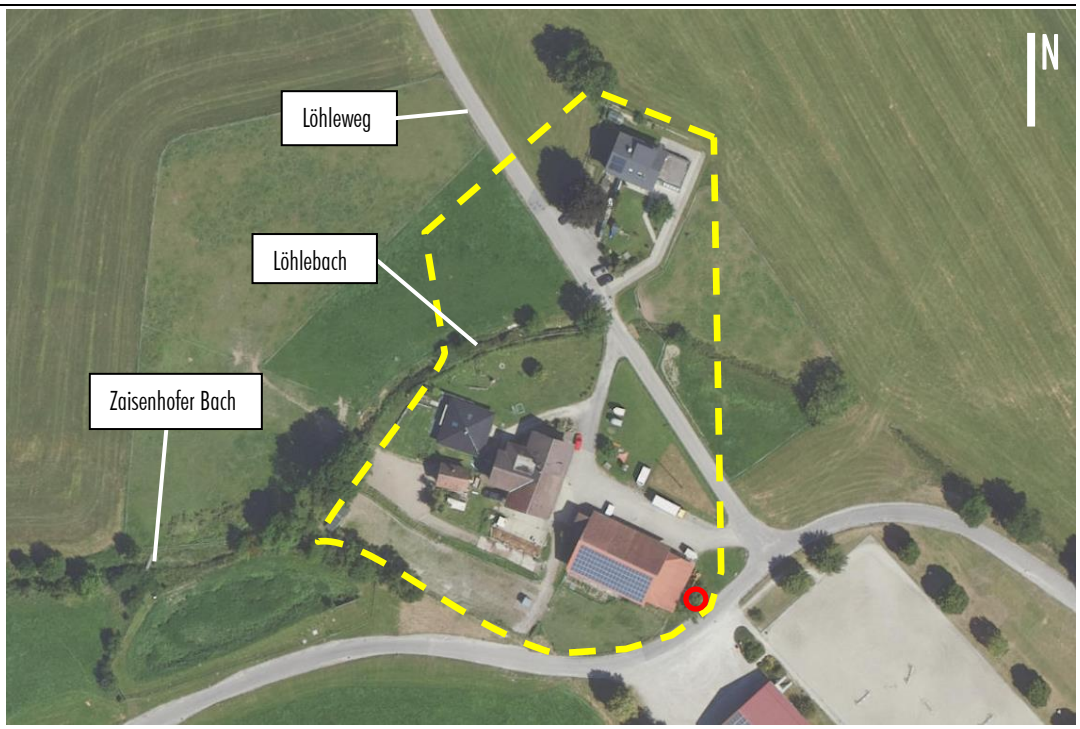

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), kontrollierter Obstbaum (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Osten auf das Plangebiet mit einigen Bestands-gebäuden und den Koppelanlagen.

Blick von Osten auf den kontrollierbaren Obstbaum zwischen Gebäude und Straße.

Blick von Nordosten auf einen Teil der Bestandsgebäude.

Blick auf den Anbau auf der Ostseite eines Gebäudes. Im Dachbereich besteht Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutpotenzial für Gebäudebrüter.

Blick von Norden auf die unbebaute Fläche nördlich des "Löhlebachs". Es handelt sich um eine intensiv genutzte Wiese.

Blick von Osten auf den "Löhlebach".